

E-Plus Service GmbH & Co. KG: Nutzungsvoraussetzungen und Leistungsbeschreibung für die Zusatzdienstleistung „Rechnungskreise“, gültig ab dem 24.10.2005

1. E-Plus Service GmbH & Co. KG ("EPS") ermöglicht im nachfolgend beschriebenen Umfang mit der Zusatzdienstleistung "Rechnungskreise" Kunden, die als juristische Person organisiert sind, und die mehrere Mobilfunkaufzeitverträge mit EPS abgeschlossen haben, das mehrere Verträge unter einer bzw. mehreren Rechnung(en) zusammengefasst werden können. Die unter einer Rechnung zusammengefassten Verträge werden als "Rechnungskreis" bezeichnet. EPS vergibt pro Rechnungszusammenfassung eine Rechnungsnummer. Die Rechnungskreise werden unter einer Vertragspartnernummer geführt.
2. Der Kunde kann eine oder mehrere Rechnungskreise einrichten und seine Mobilfunkverträge diesen zuordnen. Für jeden Rechnungszusammenfassung kann der Kunde zusätzlich eine frei wählbare Bezeichnung (bis 40 Zeichen), eine separate Rechnungsanschrift und Bankverbindung vergeben.
3. Der Kunde kann ein Kennwort zu jedem Rechnungszusammenfassung festlegen. Mit diesem Kennwort erfolgt die Legitimation für die dem jeweiligen Rechnungszusammenfassung zugeordneten Mobilfunkverträge bzw. Rufnummern. Die Legitimation für die gesamten Mobilfunkverträge bzw. Rufnummern des Kunden erfolgt über ein separates Kennwort.
4. Der Kunde kann während der Laufzeit des jeweiligen Mobilfunkvertrags die Zugehörigkeit zu einem Rechnungszusammenfassung ändern. Inklusivkontingente werden dabei anteilig nach dem Zeitpunkt der Änderung berechnet. Aus dem Vormonat übertragene restliche Inklusivkontingente verfallen. Im Monat der Änderung erfolgt keine Tarifautomatik. Für Mobilfunkverträge in Group Tarifen fällt der Gruppengrundpreis je Rechnungszusammenfassung, der einen Mobilfunkvertrag mit einem Group Tarif enthält, an.
5. EPS ist zur Verhängung einer teilweisen oder vollständigen Sperre der Inanspruchnahme der Zusatzdienstleistung "Rechnungskreise" ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, wenn
 - a) es zu einer Rücklastschrift beim Einzug von EPS-Forderungen kommt, es sei denn, der Kunde hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten,
 - b) der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet,
 - c) das Kreditlimit des Kunden überschritten ist,
 - d) das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet,
 - e) der Kunde nicht unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung und im Falle der Zahlung über Kreditkarte Änderungen der Kreditkartennummer sowie der Gültigkeitsdauer anzeigt.
6. Der Vertrag über die Zusatzdienstleistung läuft auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Monats gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Für EPS liegt ein wichtiger Grund vor, wenn
 - 6.1 der Kunde seine Zahlungen einstellt,
 - 6.2 sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Rechnungen oder eines wesentlichen Rechnungsteilbetrags oder über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung von Rechnungen, deren Höhe den Grundpreis oder den Paketpreis im gewählten Tarif von zwei Monaten übersteigt, in Verzug befindet,
 - 6.3 der Kunde sich im Verzug befindet und trotz weiterer Mahnung nicht zahlt,
 - 6.4 in Hinblick auf den Kunden Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird,
 - 6.5 der Kunde die Leistungen von EPS in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt oder entsprechender dringender Verdacht besteht,
 - 6.6 sonstige wichtige Gründe bestehen.

Potsdam, Juli 2005

E-Plus Service GmbH & Co. KG